



Handlungsanweisungen für Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) (Stand 30.03.2021)

Gemäß der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 25.02.2021 unterliegen Personen, die aufgrund eines engen Kontaktes* zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person als Kontaktperson der Kategorie I (KP1) eingestuft werden, einer häuslichen Quarantäne für mindestens 14 Tage nach dem letzten Kontakt. Bei KP1 innerhalb des Haushaltes einer SARS-CoV-2 infizierten Person beginnt die 14-tägige Quarantäne ab Symptombeginn bzw. ab dem Tag der Positiv-Testung bei symptomfreiem Verlauf. Sobald wir Ihnen mitgeteilt haben, dass Sie eine KP1 sind, gilt die Quarantäne als angeordnet. Eine Verkürzung der Quarantäne ist auch bei negativer Testung nicht möglich.

Zur Beendigung der Quarantäne müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **der Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person liegt 14 Tage zurück**
- **während der Quarantäne traten keine COVID-19 typischen Krankheitszeichen auf**
- **eine von qualifiziertem Personal an Tag 14 der Quarantäne durchgeführte PCR- oder Antigen-Testung auf SARS-CoV-2 ist negativ (KEIN Selbsttest).**

(z. B.: Kontakt 08.03.21, Quarantäne inklusive 22.03.21 bei Symptombfreiheit und neg. Testung am 22.03.21)

Krankheitssymptome während der Quarantäne:

Treten während der Quarantäne Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Schnupfen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn auf, besteht der dringende Verdacht, dass Sie sich mit SARS-CoV-2 angesteckt haben und Sie sollten sich zeitnah nach Terminvereinbarung durch Ihren Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) testen lassen. Sofern Ihr SARS-CoV-2-Test positiv ist, werden Sie über die neuen Quarantänebedingungen zeitnah informiert.

Hygieneschutzmaßnahmen:

Während der häuslichen Quarantäne darf das Haus nicht verlassen werden (Ausnahmen: Balkon, Terrasse). Im eigenen Haushalt muss nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung zu anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Häufiges Händewaschen, Hustenetikette (Husten in die Ellenbeuge) und regelmäßiges Lüften sind zu beachten.

Ausnahmegenehmigung:

Für KP1 aus der systemkritischen Infrastruktur und ohne Kontakt zu einer besorgniserregenden Virusvariante (variant of concern, VOC) kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausnahmegenehmigung für die berufliche Tätigkeit erteilt werden. Der Antrag ist vom Arbeitgeber schriftlich zu stellen, z. B. per Mail an Ihren Ansprechpartner.

Quarantänebescheinigung:

Nach Ablauf der Quarantäne können Sie eine Quarantänebescheinigung erhalten. Bei symptomfreiem Verlauf haben Sie Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (Info unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>) Bei Krankheitssymptomen entfällt dieser Anspruch und es sollte eine Krankschreibung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

*Enger Kontakt bedeutet:

- mindestens insgesamt 15 Minuten Face-to-Face-Kontakt (z. B. im Rahmen eines Gesprächs) oder
- direkter Kontakt zu Sekreten (z. B. beim Küssen, Anhusten, Anniesen) oder
- mehr als 30 Minuten Aufenthalt in einem Raum (bei diesem Punkt erfolgt die Risikobewertung durch das Gesundheitsamt)